

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

**des verfahrenseinleitenden Antrages, der Projektunterlagen und
der darauf Bezug nehmenden sachverständigen Gutachten und der Anberau-
mung einer Verhandlung im Großverfahren –
Edikt zu Kennzeichen WST1-U-716/044-2020**

Gemäß § 24 Abs 3 und § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 und § 44a, den §§ 44b ff und § 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm dem NÖ Straßengesetz 1999 (NÖ StraßenG) und dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) wird kundgemacht:

1 Antragsgegenstand

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) verfolgt das Vorhaben „S34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)“.

Zu diesem Vorhaben wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie - BMK) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine teilkonzentrierte Genehmigung gemäß UVP-G 2000 iVm den anzuwendenden bundesrechtlichen Materiengesetzen erteilt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) beantragte für das Vorhaben mit Eingabe vom 18. November 2019 die Genehmigung nach § 24 Abs 3 iVm § 24f UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG.

Weiters hat das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung als Mit Antragstellerin mit Schreiben vom 13. November 2019 um Bewilligung der straßenbaulichen Maßnahmen auf Landesstraßen für das Vorhaben „S34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West

(A1) - Wilhelms-burg Nord (B20)“ gem. § 24 Abs 3 iVm § 24f UVP-G 2000 iVm § 12 NÖ StraßenG, angesucht.

Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs 3 UVP-G 2000).

2 Beschreibung des Vorhabens

Ausgangspunkt der Trasse der S 34, welche im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf aufweist, ist die im Westen des Stadtgebiets von St. Pölten gelegene B 1, Wiener Straße. Von hier aus verläuft die S34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebiets von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt, über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0), die Anbindung an die A 1, West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert (Überplattung der S 34).

Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S 34 endet hier in der 1. Realisierungsstufe in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. In der 2. Realisierungsstufe wird dieserorts die Halbanschlussstelle Hart als Verknüpfung mit der L 5181 (Spange Wörth) errichtet und die S 34 verläuft weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Südlich von Wetzersdorf bis zur L 5183, welche westlich der Siedlung Froschenthal gequert wird, wird ein Waldstück durchfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung, zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg, und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

3 Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **24. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020** liegen der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hierzu ergangenen Fachgutachten aus den Bereichen

Bautechnik, Elektrotechnik, Geologie, Gewässerökologie/Fischerei, Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik, Naturschutz, Raumordnung/Landschaftsbild, Umwelthygiene, Verkehrstechnik und Wasserbautechnik

in den Standortgemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4 Abgabe von Einwendungen

In diesem Zeitraum vom **24. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020** besteht für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der NÖ Landesregierung an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

5 Hinweise

5.1 auf die Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG

Die Parteistellung richtet sich nach den §§ 24f Abs 8 u. 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom 24. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

5.2 auf die Zustellung von Schriftstücken

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

6 Mündliche Verhandlung

Gemäß § 44d AVG iVm § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG wird eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

Datum: 25. November 2020

Eintragung in die Redelisten von 09:00 bis 0930

Beginn der Erörterung um 09.30 Uhr und

26. November 2020

Beginn 09.00 Uhr

**Ort: VAZ St. Pölten,
Kongresssaal
Kelsengasse 9,
3100 St. Pölten**

Am 25. November 2020 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 09.30 Uhr können sich die Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens in eine Redeliste eintragen. Eine Wortmeldung in der Verhandlung kann nur abgeben, wer in der Redeliste ordnungsgemäß eingetragen ist oder vom Verhandlungsleiter hierzu explizit aufgefordert wird.

Bei Bedarf wird die Verhandlung am Freitag, 27. November 2020, 09.00 Uhr, fortgesetzt.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs 1 AVG).

Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 59/2020, in der geltenden Fassung wird hingewiesen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>)

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen (<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a